



Eigenpension und Erwerbstätigkeit

Wenn Sie eine Eigenpension* beziehen und eine Erwerbstätigkeit ausüben, beachten Sie folgende Informationen:

Das Wichtigste im Überblick

Welche Auswirkungen eine Erwerbstätigkeit auf den Pensionsbezug hat, hängt von der jeweiligen Pensionsart ab.

Alterspension

- Neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit uneingeschränkt möglich.
- Für die eingezahlten Pensionsversicherungsbeiträge ermitteln wir einen Zuschlag – den besonderen Höherversicherungsbetrag. Dieser wird zusätzlich zur Pension ausgezahlt.
- Wir berechnen den besonderen Höherversicherungsbetrag, indem wir die Summe der geleisteten Beiträge mit einem bestimmten Faktor vervielfachen. Das Sozialministerium hat diesen Faktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt.
- Dieser Betrag gebührt ab dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt. Für jedes weitere Kalenderjahr der Erwerbstätigkeit wird der besondere Höherversicherungsbetrag im Folgejahr neu berechnet.
- Wir können den besonderen Höherversicherungsbetrag erst dann berechnen, wenn der endgültige Einkommensteuerbescheid vorliegt und die Beiträge für dieses Jahr bezahlt sind.
- Außerdem übernimmt der Bund bis zu 112,98 Euro (Wert 2025) Ihres Beitrags zur Pensionsversicherung pro Monat.

Vorzeitige Alterspension, Korridor- und Schwerarbeitspension

- Die Pension fällt mit dem Tag weg, wenn
 - Ihre Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG/FSVG oder BSVG auslöst,
 - Ihr Monatsverdienst höher als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (551,10 Euro, Wert 2025) ist oder
 - Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z. B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbeitrag von 5.550,92 Euro (Wert 2025) übersteigen.
- Auch wenn Sie eine Urlaubs- oder Kündigungsentschädigung nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses beziehen, können wir keine Pension auszahlen.
- Eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund eines landwirtschaftlichen Betriebs ist zulässig, wenn der Einheitswert des Betriebs nicht höher als 2.400 Euro ist.
- Wenn Sie die Erwerbstätigkeit beenden, zahlen wir die Pension wieder aus.
- Bei Erreichen des Regelpensionsalters (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen**) gebührt die Pension als Alterspension. Dabei werden die zusätzlich erworbenen Versicherungszeiten automatisch berücksichtigt und die Alterspension zum neuen Stichtag neu berechnet. Jeder Monat, in dem die Pension weggefallen ist, erhöht die Pension:
 - vorzeitige Alterspension und Korridorpension um 0,55 Prozent
 - Schwerarbeitspension um 0,312 Prozent.
- Neben dem Pensionsbezug bis zum Regelpensionsalter noch erworbene Beitragszeiten aufgrund einer Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes mit einem Einheitswert von 1.500 bis zu 2.499,99 Euro führen nach der derzeitigen Rechtslage später zu keinem höheren Pensionsanspruch.

* Eigenpensionen sind Leistungen, die aus eigenen Versicherungsansprüchen entstehen (z.B. Alterspension).

** Für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Achtung Kleinunternehmer bei Umwandlung Ihrer Pension in eine Regelalterspension

- Sie beziehen laufend eine vorzeitige Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension
- Sie sind als Kleinunternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder Arzt) von der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen
- Sie erreichen das Regelpensionsalter

Für die Erfüllung der Kleinunternehmerregel dürfen die Jahreseinkünfte aus der selbständigen Tätigkeit 6.613,20 Euro (Wert 2025) und die Jahresumsätze 55.000 Euro nicht übersteigen. Das gilt auch für das Kalenderjahr, in dem Sie das Regelpensionsalter erreichen. Andernfalls fällt die vorzeitige Alterspension/Korridor-/Schwerarbeitspension rückwirkend weg.

Beispiel:

- Vollendung des 65. Lebensjahres am 14.05.
- Umwandlung der vorzeitigen Alterspension in eine Regelalterspension mit 01.06.
- Einkünfte von Jänner bis Mai als Kleinunternehmer 3.000 Euro
- Einkünfte von Juni bis Dezember 8.000 Euro
- Gesamteinkünfte in diesem Kalenderjahr 11.000 Euro
 - Rückwirkender Wegfall der vorzeitigen Alterspension von Jänner bis Mai, da die Jahreseinkünfte höher als 6.613,20 Euro (Wert 2025) sind.
 - Keine Auswirkung auf die Regelalterspension ab 01.06.

Erwerbsunfähigkeitspension

- Neben dem Bezug einer Erwerbsunfähigkeitspension ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich zulässig.
- Wird eine zulässige Erwerbstätigkeit weiter ausgeübt oder nach dem Pensionsanfall eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, dann wird ein Teil des Einkommens auf die Pension angerechnet (Meldepflicht innerhalb von 7 Tagen!).

- Sind die Einkünfte höher als 551,10 Euro (Wert 2025) im Monat oder bewirtschaften Sie einen Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als 3.200 Euro, wird eine Teilpension ausbezahlt, auf die ein Teil der Einkünfte angerechnet wird. Bei einem Einkommen als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) gilt als monatliche Einkommensgrenze 5.550,92 Euro (Wert 2025). Anzurechnen sind bei einem Gesamteinkommen (Pension ohne Höherversicherung plus Bruttoerwerbseinkommen) von
 - über 1.557,93 bis 2.336,99 Euro 30 %
 - über 2.336,99 bis 3.115,86 Euro 40 %
 - über 3.115,86 Euro und mehr 50 %der Einkommensteile, die den jeweiligen Grenzbetrag übersteigen, aber nie mehr als das Erwerbseinkommen oder 50 Prozent der Pension.
- Bei Erreichen des Regelpensionsalters (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen*) können wir Ihre Leistung in eine Alterspension umwandeln. Dafür ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Mit dem Monatsersten nach Antragstellung wird die Alterspension neu berechnet. Nach Umwandlung der Erwerbsunfähigkeitspension in eine Alterspension kann jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Alterspension ausgeübt werden.

Achtung:

Bitte informieren Sie uns innerhalb der vorgesehenen Meldefristen über einen Wohnsitzwechsel, die Änderung Ihrer Personaldaten und wenn Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder beenden.

Details zu den Meldefristen finden Sie im Infoblatt „Was Pensionisten melden müssen“.

Die Auswirkungen von Einkünften auf den Bezug einer Ausgleichszulage zur Pension finden Sie im Infoblatt „Ausgleichszulage“.

* Für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-041, Stand: 2025